

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2018



Veröffentlicht am: 01.06.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik vom 05.09.2012 in der Fassung vom 04.03.2014

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Mathematik vom 05.09.2012 in der Fassung vom 04.03.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Prüfungsausschuss

Alt: (4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Neu: (4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Erneute Bestellung ist möglich.

2. § 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Fristen; Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen

Alt: (6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen in Mathematik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

Neu: (6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen Analysis I sowie Lineare Algebra I und II sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

3. § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Alt:

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend.

(4) Im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Neu:

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 16 entsprechend. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der §17.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme von § 19 nicht zulässig.

4.

Alt: § 19 Zusatzprüfungen

Neu: § 19 Zusatzprüfungen, Freiversuche

Ergänzt wird (3) und (4):

(3) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann zum Ersatz einer nicht bestandenen Prüfung oder zur Notenverbesserung eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Praktikumsleistungen und die Bachelor-Arbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf drei Prüfungsleistungen beschränkt.

(4) Der Antrag, eine Prüfungsleistung als Freiversuch zu werten, ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

5. Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mathematik

- Studienrichtung Mathematik

und

- Studienrichtung Computermathematik/Technomathematik/Wirtschaftsmathematik

Alt:

Nr.	Pflichtmodule	Regel-Semester	SWS / A	...	Anr.
			
1.	Analysis I			...	0,25

2.	Lineare Algebra I und II			...	0,25
3.	Algorithmische Mathematik I und II			...	0,25
...
7.	Anwendungsfach			...	**
				...	

** siehe Modulhandbuch

Neu:

Nr.	Pflichtmodule	Regel-Semester	SWS / A	...	Anr.
			
1.	Analysis I			...	1
2.	Lineare Algebra I und II			...	1
3.	Algorithmische Mathematik I und II			...	1
...
7.	Anwendungsfach			...	1
				...	

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 im Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert waren, können bis zum 31.03.2019 auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 02.05.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.05.2018.

Magdeburg, 24.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
 Rektor
 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg